

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/09 S

L 13 R 53/09 B ER (Bayerisches LSG)
S 2 R 746/08 ER (SG Augsburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Lan-
dessozialgerichts vom 16. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 16.2.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 16.1.2009, mit dem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen stationärer Leistungen zur medizinischen Rehabilitation abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 28.2.2009, hier eingegangen am 2.3.2009, gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG das "Rechtsmittel" eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel zum Bundessozialgericht (BSG) vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Antragsteller will sich mit dem "Rechtsmittel" nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss. Der Beschluss des LSG vom 16.2.2009 ist jedoch - wie das LSG dem Antragsteller darin zutreffend mitgeteilt hat - nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Überdies stammt der Schriftsatz vom 28.2.2009 von dem Antragsteller persönlich und nicht von einem beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG), sodass sein Vorbringen auch aus diesem Grund unbeachtlich ist.
- 5 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

